VERORDNUNG (EWG) Nr. 3138/81 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 956/81 [4], ist die Verbrauchsbeihilfe Olivenöl vorbehalten, das in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern abgefüllt worden ist.

Die griechischen Betriebe verwenden gewöhnlich Umschließungen mit einem höheren Fassungsvermögen als dem vorstehend genannten, um dem Verlangen der griechischen Verbraucher zu entsprechen. Es empfiehlt sich also, während des für die Anpassung der Händler an die Anforderungen der Verbrauchsbeihilferegelung erforderlichen Zeitraums, d. h. bis zum 31. Oktober 1982, die Beihilfe auch für das in Griechenland in diese Umschließungen abgefüllte Öl zu gewähren.

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist der Wiedereinzug der Beihilfe für in Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von über 5 Litern aufgemachtes Öl für den Fall vorzusehen, daß das Erzeugnis aus Griechenland ausgeführt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Beihilfe kann nur gewährleistet werden, wenn das Olivenöl in eine unmittelbare Umschließung mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern abgefüllt worden ist, die einen nicht wiederverwendbaren Verschluß hat und die in Artikel 4 genannte Kennumer trägt.

In Griechenland kann die Beihilfe jedoch bis zum 31. Oktober 1982 auch für Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem höheren als dem vorgenannten Fassungsvermögen, das jedoch 20 Liter nicht übersteigt, gewährt werden.

(2) Die Wiederverwendung der unmittelbaren Umschließungen ist verboten."

2. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„*Artikel 6a*

(1) Für jede Ausfuhr des in Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Öls in die anderen Mitgliedstaaten und in Drittländer ziehen die griechischen Behörden den Betrag der für das betreffende Erzeugnis gezahlten Beihilfe wieder ein. Kann der Betreffende nicht nachweisen, welcher Beihilfebetrag für das betreffende Erzeugnis gezahlt worden ist, so bezieht sich die Wiedereinziehung auf den in Griechenland seit dem 1. November 1981 angewandten Höchstbetrag der Beihilfe.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 wird die Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des in Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Öls in die anderen Mitgliedstaaten und in Drittländer von der Vorlage einer von den griechischen Behörden ausgestellten Bescheinigung abhängig gemacht.

Aus dieser Bescheinigung geht hervor, daß die Behörden für das betreffende Erzeugnis den gemäß

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1980, S. 27.
[4] ABl. Nr. L 97 vom 9. 4. 1981, S. 18.

Absatz 1 wiedereinzuziehenden Betrag wieder erhalten haben.

Die Bescheinigung enthält insbesondere :

— eine genaue Bestimmung des Erzeugnisses,
— die Angabe der betreffenden Mengen,
— die Angabe des wiedereingezogenen Betrages.

(3) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Oktober 1983."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission